

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.09.2011**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Bekanntgabe der am 27. Juli 2011 nicht-öffentlich gefassten Beschlüsse

Offenlage der öffentlichen Sitzungsprotokolle vom 26. Juli 2011 und 27. Juli 2011

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Roland Hecker und Herr Gemeinderat Roman Heger.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Feststellung der Jahresrechnung 2010

Nach § 95 GemO ist die Jahresrechnung 2010 durch den Gemeinderat festzustellen. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht wurde am 13.09.2011 im Ausschuss für Finanzen und Betriebe vorberaten. Der Ausschuss hat dabei dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die von der Verwaltung erarbeitete Jahresrechnung 2010 zu beschließen.

Auf den allen Gemeinderatsmitgliedern zugegangenen Rechenschaftsbericht darf Bezug genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2010 gemäß den Seiten 39/40 des Rechenschaftsberichtes fest.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Feststellung des Jahresabschlusses 2010

- a) Eigenbetrieb „Wasserversorgung St. Leon-Rot“
 - b) Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung St. Leon-Rot“
 - c) Eigenbetrieb „Erholungsanlage St. Leoner See“
-

a) Eigenbetrieb „Wasserversorgung“

Der Ausschuss "Finanzen und Betriebe" hat am 13.09.2011 den Jahresabschluss für die Gemeindewasserversorgung St. Leon-Rot vorberaten.

Es erging einstimmige Beschlussempfehlung:

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung St. Leon-Rot für das Wirtschaftsjahr 2010 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	2.368.483,27 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen:	1.848.220,35 €
- das Umlaufvermögen:	497.116,12 €
- aktive Rechnungsabgrenzungsposten	23.146,80 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital:	1.226.748,74 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse:	250.395,06 €
- die Rückstellungen:	11.325,12 €
- die Verbindlichkeiten:	759.418,35 €
- passive Rechnungsabgrenzungsposten	120.596,00 €
1.2 Jahresverlust	151.400,48 €
1.2.1 Summe der Erträge	882.212,44 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.033.612,92 €

2. Feststellung und Verwendung des Jahresergebnis

Der Jahresverlust in Höhe von 151.400,48 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

3. Feststellung und Verwendung der Konzessionsabgabe

Eine Konzessionsabgabe konnte im Jahr 2010 nicht erwirtschaftet werden.

4. Entlastung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird entlastet.

b) Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung St. Leon-Rot“

Der Ausschuss „Finanzen und Betriebe“ hat am 13.09.2011 den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung St. Leon-Rot vorberaten.

Es erging folgende Beschlussempfehlung:

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung St. Leon-Rot für das Wirtschaftsjahr 2010 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	14.540.116,17 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen:	13.937.260,45 €
- das Umlaufvermögen:	602.855,72 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital:	1.628.208,26 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse:	2.951.132,46 €
- die Rückstellungen:	4.763,79 €
- die Verbindlichkeiten:	9.956.011,66 €
1.2 Jahresverlust	33.514,86 €
1.2.1 Summe der Erträge	1.875.201,72 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.908.716,58 €

2. Feststellung und Verwendung des Jahresergebnis

Der Jahresverlust in Höhe von 33.514,86 € wird mit dem Gewinnvortrag aus 2007 in Höhe von 51.050,10 € verrechnet.

3. Entlastung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird entlastet.

c) Eigenbetrieb „Erholungsanlage St. Leoner See“

Der Jahresabschluss wurde durch die Verwaltung erstellt. Die Steuererklärungen und die Steuerbilanz werden durch die WIBERA vorgenommen. Der Jahresabschluss mit Unterlagen ist beigelegt.

Der Finanzausschuss hat den Jahresabschluss am 3. Sept. 2011 vorbereitet. Er empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den folgenden Beschluss zu fassen

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Erholungsanlage St. Leoner See für das Wirtschaftsjahr 2010 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	5.618.018,67 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen:	4.681.376,67 €
- das Umlaufvermögen:	936.575,50 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital:	3.771.815,04 €
- die Rückstellungen:	170.200,25 €
- die Verbindlichkeiten:	1.676.003,38 €
1.2 Jahresgewinn	79.638,02 €
1.2.1 Summe der Erträge	1.283.455,47 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.203.817,45 €

2. Feststellung und Verwendung des Jahresergebnis

Der Jahresgewinn in Höhe von 79.638,02 € wird auf das Jahr 2011 vorgetragen.

3. Entlastung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird entlastet.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö**Änderung der Gebührenordnung für die Erholungsanlage St. Leoner See**

Auf die zur Finanzausschusssitzung übersandte Vorlage wird verwiesen.

Ergänzend zu den Inhalten ist mitzuteilen, dass sich der Finanzausschuss einstimmig entschieden hat, dem Gemeinderat den Tarifvorschlag 2 zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Mit dem Tarifvorschlag 2 wird die Arbeit an den Kassen der Erholungsanlage wesentlich vereinfacht, weil nur noch zusammengefasste Vorgaben für eine Ermäßigung gelten. Der dreigeteilte Tarif wird damit abgeschafft.

Hinsichtlich des Inhalts des Tarifvorschlags 2 (der sich nur grundlegend durch die Zusammenfassung des Personenkreises der Ermäßigten unterscheidet) ist der Tarif für die 20er Karten und die Jahreskarten der Ermäßigten preislich einheitlich anzupassen. Dies wurde in die Gebührenordnung eingearbeitet.

Als Anlage 3 ist der Entwurf der neuen Gebührenordnung beigelegt.

Die Anpassung soll zum 1. Januar 2012 erfolgen.

Der Ausschuss Finanzen + Betriebe empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 3 beigelegte Gebührenordnung zum 1. Januar 2012.

Die als Anlage beigelegte Gebührenordnung ist Bestandteil des Beschlusses.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö**Feststellung der Jahresabschlüsse für die Gesellschaften der Gemeinde**

Die Jahresabschlüsse der Gemeindegesellschaften wurden in den Aufsichtsräten beraten und der Gesellschafterversammlung aus der Beratung heraus, einen Beschlussvorschlag erteilt.

a) Kommunale Wohnungsbaugesellschaft St. Leon-Rot GmbH

Der Aufsichtsrat der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft hat den Jahresabschluss 2010 am 04.07.2011 vorbereitet.

Der Jahresabschluss der Kommunalen Wohnungsbau GmbH wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, im Rahmen einer anderen geeigneten Prüfungsmaßnahme (Ersatzprüfung für entfallene Jahresabschlussprüfung gem. § 103, 1 S. 2 GemO) geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2010 wurde uneingeschränkt festgestellt. Organisatorische und redaktionelle Anmerkungen im Prüfungsbericht werden von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat umgesetzt.

Die Geschäftsführung der Kommunale Wohnungsbau GmbH wurde durch den Aufsichtsrat in der Sitzung am 04.07.2011 einstimmig entlastet und der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 vorgeschlagen.

Die Harres Veranstaltungs-GmbH und die Gemeinde St. Leon-Rot als Gesellschafter der Kommunalen Wohnungsbau GmbH werden jeweils durch den Geschäftsführer Herrn Helmut Paul bzw. durch Herrn Bürgermeister Dr. Eger vertreten. Entsprechend der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung bedarf es für den Gesellschafterbeschluss eines vorherigen Weisungsbeschlusses des Gemeinderats.

Beschlussvorschlag

Die Gesellschafter der Kommunalen Wohnungsbau GmbH, Herr Helmut Paul als Geschäftsführer der Harres Veranstaltungs-GmbH und Herr BGM Dr. Eger werden bevollmächtigt, folgende Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung zu fassen und zu dokumentieren:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2010

1.1 Bilanzsumme

1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	- das Anlagevermögen	2.836.955,29 €	
	- die Beteiligungen	5.000,00 €	
	- das Umlaufvermögen	1.176.125,39 €	
	Summe Aktiva:	4.018.080,68 €	
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf:		
	- das Eigenkapital	282.063,47 €	
	- Rückstellungen	879.558,74 €	
	- die Verbindlichkeiten	2.856.458,47 €	
	Summe Passiva:	4.018.080,68 €	

2. Jahresgewinn

1.2.1 Summe der Erträge 558.506,40 €

1.2.2 Summe der Aufwendungen 558.506,40 €

3. Behandlung des Jahresgewinnes

Mit der Harres Veranstaltungs-GmbH St. Leon-Rot besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Gewinne oder Verluste entstehen daher nicht.

4. Die Geschäftsführung wird entlastet

5. Der Aufsichtsrat wird entlastet

b) Harres Veranstaltungs-GmbH St. Leon-Rot

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 05.07.2011 vorbereitet. Der Jahresabschluss der Harres Veranstaltungs-GmbH wurde durch die TreuhandSozietät GmbH aus Mannheim, nach den Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches, geprüft.

Dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt und bestätigt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

Die Geschäftsführung der Harres Veranstaltungs-GmbH wurde durch den Aufsichtsrat, in der Sitzung vom 05.07.2011, entlastet und der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses vorgeschlagen.

Die Gemeinde St. Leon-Rot ist Alleingesellschafterin und wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Entsprechend der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung bedarf es hierzu einer Beauftragung durch den Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, in einer Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen und zu dokumentieren:

1. Feststellung des Jahresabschlusses:

1.1. Bilanzsumme

1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	- das Anlagevermögen	57.211,31	€
	- das Umlaufvermögen	582.982,69	€
	- Rechnungsabgrenzungsposten	3.198,00	€
	Summe Aktiva:	643.392,00 €	
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf:		

-	das Eigenkapital	541.528,68	€
-	Rückstellungen	32.828,72	€
-	die Verbindlichkeiten	69.034,60	€
	Summe Passiva:	643.392,00 €	

1.2. Jahresgewinn

1.2.1.	Summe der Erträge	787.146,16 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	988.905,78 €

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 201.759,62 € ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

3. Der Aufsichtsrat wird entlastet.

Information zum Verlust aus den Theater-Abo-Veranstaltungen im Harres

Aus der Mitte der Gemeinderates kam der Wunsch auf, den Verlust der Veranstaltungen aus dem Theater-Abonnement darzustellen. In der nachfolgenden Aufstellung hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Harres Veranstaltungs-GmbH die Einnahmen und Ausgaben von 2006 bis 2010 dargestellt.

	Einnahmen aus dem Ticketverkauf	Gagen	weitere Kosten	Ergebnis
2006	27.500 €	- 58.900 €	- 11.040 €	- 42.440 €
2007	20.700 €	- 41.500 €	- 9.500 €	-30.300 €
2008	26.000 €	- 37.900 €	- 9.500 €	-21.400 €
2009	19.500 €	- 25.300 €	- 7.960 €	-13.760 €
2010	11.300 €	- 20.000 €	-7.960 €	-16.660 €

In den vergangenen Jahren fanden nicht immer gleich viele Veranstaltungen statt. Dies liegt zum einen daran, dass die Spielzeit vom Spätjahr bis zum Frühjahr geht und so vom Wirtschaftsjahr abweicht. Zum anderen wurde ab der Spielzeit 2008/2009 die Anzahl der Stücke in der Spielzeit von 5 auf 4 reduziert. Im Jahr 2006 waren es 6 Stücke, 2007 und 2008 5 Stücke und 2009 sowie 2010 4 Stücke, die gespielt wurden.

Unter den weiteren Kosten sind Druckkosten für Programmhefte, Eintrittskarten und Werbung von ca. 1.800,- € je Spielzeit und die Raumkosten von ca. 1.000,- € und die Personalkosten für den Auf- und Abbau von 540,- € je Vorstellung zusammen gefasst.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Beteiligungsbericht 2010 der Gemeinde St. Leon-Rot

Nach § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeinde verpflichtet einen Bericht über ihre in Privatrechtsform geführten Unternehmen zu erstellen, an den sie unmittelbar bzw. mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist. Dieser Bericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben und gemäß § 105 Abs. 3 (GemO) öffentlich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Diese Verpflichtung kommt die Verwaltung mit dem beigefügten Beteiligungsbericht für das Jahr 2010 für die Kommunale Wohnungsbaugesellschaft St. Leon-Rot GmbH (KWG) und die Harres Veranstaltungs-GmbH St. Leon-Rot nach. Auf den beigefügten Bericht wird im Einzelnen verwiesen.

Im Übrigen enthalten die Jahresabschlüsse der Gesellschaften weitergehende detaillierte Zahlenangaben und Erläuterungen.

Anlagen: Der Beteiligungsbericht der Gemeinde St. Leon-Rot 2010 wird nachgereicht.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Halbjahresbericht Gemeindefinanzen 2011

Wie in den vergangenen Jahren wird die Verwaltung über die Entwicklung der Gemeindefinanzen im ersten Halbjahr 2011 mündlich berichten. Gleiches gilt für die Eigenbetriebe und die Gemeindegesellschaften.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Brückensanierung 2011 - Auftragsvergabe -

Im Haushalt 2011 sind Mittel in Höhe von 200.000,- € für die Sanierung von Brückenbauwerken eingestellt. Die Leistungen zur Sanierung von drei Brücken wurden durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Weber aus Pforzheim ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen gingen an 10 Firmen. Zur Submission am 07.09.2011 lagen 2 Angebote vor. Beide Angebote konnten gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgender Preisspiegel:

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Firma Martin Händel, 76703 Kraichtal	261.641,14 €	100,0 %

...

Somit ist die Firma Händel aus Kraichtal die günstigste Bieterin. Die Firma Händel ist unserem betreuenden Ingenieurbüro aus vergleichbaren Projekten als zuverlässig bekannt.

Nach vorgegebenem Zeitplan ist vorgesehen, dass dieses Jahr noch die Sanierung von zwei der drei Brückenbauwerke umgesetzt wird. Die Sanierung der dritten Brücke wird jedoch erst in 2012 erfolgen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die eingestellten Mittel in Höhe von 200.000 € im Jahr 2011 entsprechend

einzusetzen. Die Restmittel sind im Haushalt 2012 einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Firma Martin Händel aus Kraichtal mit den Leistungen zur Brückensanierung zu einem vorläufigen Auftragswert von insgesamt 261.641,14 € zu beauftragen. Im Haushalt 2012 sind Mittel für die Restfinanzierung der Brückensanierungsmaßnahme einzustellen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Freiflächengestaltung Hallenbad/öffentliche Gehwege Tief- und Landschaftsbauarbeiten

Auftragsvergaben

Auf die Sitzung des Gemeinderats vom 30.03.2010 wird verwiesen. Hier wurde mitgeteilt, dass die Freiflächengestaltung des Hallenbades gemäß Baufortschritt im Jahr 2011 ausgeschrieben wird. Zudem sind im Haushaltsplan der Gemeinde Mittel für den Gehwegausbau der Dietmar-Hopp-Straße vorgesehen.

1. Vergabe der Ingenieurleistungen

Die Verwaltung hat mit Hilfe des Ingenieurbüros Zieger/Machauer die Ausschreibung der Freiflächenplanung und der Gehweggestaltung vorgenommen.

Das Ingenieurbüro Zieger & Machauer aus Oberhausen-Rheinhausen ist der Verwaltung aus verschiedenen Baubauungsplanverfahren und der Ausarbeitung der Masterpläne für die Friedhöfe St. Leon und Rot als zuverlässig bekannt. Das Honorarangebot basiert auf §§ 37 ff HOAI 2009, es beläuft sich unter Anwendung der Honorarzone 3, Mitte, auf ca. 35.000 € brutto. Davon beträgt der Anteil für des Gehwegausbau 6.900 € brutto, dieser Teil wird von der Gemeinde bezahlt und muss überplanmäßig bewilligt werden.

2. Freiflächenplanung Hallenbad, inkl. Gehweggestaltung Dietmar-Hopp-Straße, Los 1

Die Unterlagen wurden an insgesamt 21 Firmen ausgegeben. Die Submission fand am 07.09.2011 statt. Zum Submissionstermin lagen 6 Angebote vor. Alle 6 Angebote konnten gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung der Angebote durch das Planungsbüro Zieger & Machauer ergibt sich folgender Preispiegel:

Rang	Bieter	Bruttosumme	%
1.	Fa. EAGmbH, 68789 St. Leon-Rot	255.793,50 €	100,0%

...

Somit ist die Firma EAGmbH aus St. Leon-Rot die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Der Anteil der Freiflächengestaltung beträgt 213.926,90 € brutto, der Anteil der Gemeinde für die Gehwegherstellung liegt bei 41.866,60 €. Im Wirtschaftplan des Eigenbetriebs sind ausreichend Mittel für die Freiflächengestaltung vorhanden. Die Mittel für die Gehweggestaltung der Dietmar-Hopp-Straße sind ausreichend für die hier ausgeschrieben Arbeiten.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Änderung der Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer (Hebesatzsatzung)

- Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer -

Am 26.09.2006 hat der Gemeinderat eine Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen. Danach beträgt der Hebesatz für die Gewerbesteuer ab dem 01.01.2007 280 v. H. Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt damit unter dem Anrechnungs-Hebesatz im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs von 290 v. H. Die Gemeinde zahlt dadurch (FAG- und Kreis-) Umlagen für Gewerbesteuer, die sie in dieser Höhe gar nicht eingenommen hat.

Seit der Herabsetzung des Hebesatzes hat sich die Einnahme-, aber auch die Ausgabesituation der Gemeinde nachhaltig verändert. Bereits im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen wurde deshalb eine Anhebung des Gewerbesteuer-Hebesatzes auf den Anrechnungshebesatz von 290 v. H. diskutiert.

Eine Erhöhung des Hebesatzes um 10 Punkte auf 290 v. H. bringt der Gemeinde auf einer Basis von rund 30 Mio. € Gewerbesteuer Mehr-Einnahmen von brutto etwas mehr als 1 Mio. €. Für diese Mehr-Einnahmen werden auf der Ausgabeseite knapp 25 % Gewerbesteuerumlage fällig, so dass sich die Haushaltsituation der Gemeinde netto um rund 750.000,00 € verbessern würde.

Der Sachverhalt wurde in verschiedenen nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen bereits mehrfach angesprochen. Nachdem sich im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2011 zunächst eine deutliche Mehrheit für eine Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes abzeichnete, war die Meinung im Juni im Gemeinderat uneinheitlich.

Die Gemeindeverwaltung verweist auf die seit 2006 drastisch gestiegenen Aufwendungen für Pflichtaufgaben und die Halbierung der Gewerbesteuereinnahmen seit der Absenkung des Gewerbesteuerhebesatzes im Jahr 2006 auf 280 v. H. Im Übrigen wurde in der Nachbarkommune der Gewerbesteuerhebesatz vor zwei Jahren um 10 Punkte erhöht.

Der Gemeinderat möge eine Änderung des Gewerbesteuer-Hebesatzes ab 01.01.2012 grundsätzlich beraten. Auch im Falle einer Anpassung auf 290 v. H. würde die Gemeinde nach wie vor im Bereich der Gemeinden mit den günstigsten Hebesätzen liegen. Der Durchschnittshebesatz der Gewerbesteuer lag im Jahr 2010 im Rhein-Neckar-Kreis bei 338,1 v.H., in Baden-Württemberg im Jahr 2010 bei 358 v. H.

Ein Entwurf einer Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird ab 01.01.2012 auf 290 v. H. angehoben. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 26.09.2006.

Anlagen:

Entwurf einer Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 26.09.2006

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

Bebauungsplan "Golfplatz St. Leon-Rot, 4. Änderung und Erweiterung":

1. **Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB**

2. **Satzungsbeschluss**

Der Bebauungsplan "Golfplatz St. Leon-Rot, 4. Änderung und Erweiterung" lag in der Zeit vom 25.07. bis 25.08.2011 offen. Parallel hierzu wurde die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Weder von den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch von Bürgerseite wurden weitere Anregungen bzw. Stellungnahmen vorgebracht.

Der Satzungsbeschluss kann nunmehr gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. **Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage des Bebauungsplanes „Golfplatz St. Leon-Rot, 4. Änderung und Erweiterung“ vom 25.07. bis 25.08.2011 wurden keine weiteren Stellungnahmen vorgebracht.**
2. **Der Bebauungsplan „Golfplatz St. Leon-Rot, 4. Änderung und Erweiterung“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die beigefügte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.**

Anlagen: Satzungstext

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö

Bebauungsplan „Erweiterung Vereinsgelände St. Leon“: 1. Änderung

Immer wieder kommen Vereine auf die Verwaltung zu und fragen Lagerflächen nach, die in der Regel für Material und Zubehör für die Vereinsfeste etc. benötigt werden. Diese Materialien lagern derzeit bei Vereinsmitgliedern, die den bereit gestellten Raum für andere Zwecke benötigen oder nicht mehr bereit sind, das Vereinsmaterial zu lagern.

Nachdem das Sanitärgebäude (mit zwei Lagerräumen) vergeben ist, kann Vereinen derzeit keine Abhilfe in Aussicht gestellt werden.

Schon vor einiger Zeit wurde darüber nachgedacht, auf einem möglichst zentral gelegenen Gemeindegrundstück Lagermöglichkeiten zu schaffen und diese gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Nachdem wieder ein Verein Bedarf angemeldet hat, wird für diesen Zweck nun an das letzte im Bereich der Erweiterung für das Vereinsgelände (Bereich Sentner) liegende Grundstück gedacht, das zwischen dem Förderstützpunkt Frauenfußball und der Freifläche des Compoundbogensportverein liegt.

Dazu wird es notwendig, den Bebauungsplan „Erweiterung Vereinsgelände St. Leon“ zu ändern, um die genannte Restfläche für den genannten Zweck bereitzustellen. Bisher ist die Restfläche nach dem beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan als „Reservefläche Sportvereine“ dargestellt.

Bevor die Maßnahme konkreter angegangen wird, wäre ein Gespräch mit dem Landratsamt notwendig, in dem geklärt werden müsste, ob die Schaffung von Lagergebäuden dort möglich ist. Es wird daran gedacht, auf dem vorgesehenen Gelände z.B. Fertiggaragen für diese Zwecke aufzustellen, die optisch zur Umgebung passen. Das/Die Lagergebäude müssten gut anfahrbar sein (Klein-Lkw etc.).

Weiter wäre es erforderlich, mit dem Planer des Bebauungsplans, Landschaftsarchitekt Schreiner, Details zu besprechen und diesen mit der Planung und Ausführung zu beauftragen.

Bevor dieses Vorhaben angegangen wird, soll geklärt werden, ob der Gemeinderat damit einverstanden ist, im Bereich des Bebauungsplans Lagerkapazitäten für Vereine zu realisieren.

Die Festlegungen des Bebauungsplans und der Plan sind zur Information beigefügt.

Es soll grundsätzlich geklärt werden, ob diese Maßnahme in Angriff genommen werden soll.

Der Gemeinderat wird gebeten, seinen Standpunkt darzulegen und das weitere Vorgehen zu signalisieren.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15 Ö

Schülerbeförderung Werkrealschule

Durch die Einrichtung der Werkrealschule zum Schuljahr 2010/2011 wurden die Wege der Schülerinnen und Schüler teilweise länger.

Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 13.07.2011 beschlossen, die Beförderung der Werkrealschüler aus St. Leon-Rot wie folgt zu fördern:

Den Schülerinnen und Schülern der neuen Werkrealschule aus St. Leon-Rot werden die Kosten der Schülerbeförderung zu der jeweiligen Schule im anderen Ortsteil erstattet.

Die Schülerinnen und Schüler der Werkrealschule werden mit Mehrfachfahrkarten ausgestattet, die im entwerteten Zustand gegen neue Fahrkarten ausgetauscht werden können.

Die Kosten für die Mehrfachfahrkarten werden zu 100 % bezuschusst.

Die Fahrkarten wurden von der Verwaltung beschafft und in den Schulsekretariaten ausgegeben.

Ausgehend von ca. 195 Schultagen im Schuljahr und 67 Schülern, die die Schule am jeweils anderen Ortsteil besuchten, wären bei voller Ausnutzung des Beförderungsangebots rund 26.000 Einzelfahrscheine für das gesamte Schuljahr erforderlich.

Tatsächlich wurden für das **vergangene Schuljahr 3.000 Mehrfachfahrkarten (= 15.000 Einzelfahrten)** beschafft. Hierfür entstanden Kosten in Höhe von 15.240 € (aktueller Preis für 5er-Karte: 5,20 €).

Genutzt wurden die Fahrkarten von 67 Schülern, die die Schule am jeweils anderen Ortsteil besuchten.

Die Abwicklung durch die Verwaltung und die Schulsekretariate verlief problemlos.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Regelung wie im vergangenen Schuljahr künftig beizubehalten.

Im neuen Schuljahr besuchen 80 Schüler die Schule im anderen Ortsteil.

Aus den Erfahrungen des vergangenen Schuljahrs ist für die Schülerbeförderung mit **Kosten von ca. 18.200 €** zu rechnen.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. **Den Schülerinnen und Schülern der Werkrealschule aus St. Leon-Rot werden die Kosten der Schülerbeförderung zu der jeweiligen Schule im anderen Ortsteil erstattet.**
2. **Die Schülerinnen und Schüler der Werkrealschule werden mit Mehrfachfahrkarten ausgestattet, die im entwerteten Zustand gegen neue Fahrkarten ausgetauscht werden können.**
3. **Die Kosten für die Mehrfachfahrkarten werden zu 100 % bezuschusst. Die erforderlichen Mittel sind in den jeweiligen Haushalten bereitzustellen.**
4. **Diese Regelung gilt bis auf Widerruf durch Gemeinderatsbeschluss.**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 16 Ö

Schwimmunterricht im Hallenbad, Schülerbeförderung

Mit dem zentral an der Dietmar-Hopp-Straße errichteten Hallenbad wird es mit dessen Eröffnung notwendig, die Schülerinnen und Schüler mittels Bussen zum Hallenbad zu befördern. Die Inbetriebnahme des Hallenbades wird im Januar 2012 erfolgen.

Bereits im Vorfeld wurde angesprochen, dafür eine bedarfsorientierte Schülerbeförderung einzurichten.

Die Verwaltung geht dabei davon aus, dass diese mittels des in St. Leon-Rot laufenden ÖPNV-Verkehrs erreicht werden kann. In St. Leon-Rot verkehren zwischen den Schulen und dem Hallenbad drei Buslinien (705 St. Leon-Rot - Wiesloch, 719 St. Leon-Rot – Bahnhof Rot/Malsch+ 720 St. Leon-Rot – Heidelberg und jeweils zurück), mit mindestens stündlichen Verbindungen, die Linie 719 ab Dezember 2011 im Halb-Stunden-Takt.

Damit bei der Schülerbeförderung schulorganisatorische Einflüsse einfließen und berücksichtigt werden können, wurden die Schulleitungen einbezogen. Es wurden die Fahrpläne, inklusive der Erweiterung der Linie 719, mit der Bitte übermittelt, zu prüfen, ob die Kinder den ÖPNV zum Hallenbad und zurück nutzen können und die Fahrzeiten zum Stundenplan passen.

Beide Schulleitungen haben dies bestätigt; die entsprechenden Schreiben sind der Vorlage als **Anlage 1 und 2** beigefügt.

Als **Anlage 3** ist eine Übersicht über die möglichen Verbindungen zum und vom Hallenbad beigefügt.

Träger der Schülerbeförderung ist der Landkreis, weshalb dies gegenüber dem Landratsamt angekündigt wurde. In seiner Antwort geht das Landratsamt davon aus, dass es sich um eine für die Schülerinnen und Schüler kostenlose Beförderung handeln wird.

Nach der Satzung des Rhein-Neckar-Kreises zur Schülerbeförderung sind folgende Voraussetzungen erforderlich, um eine Kostenerstattung zu erhalten:

- Beförderungskosten werden nur bezuschusst oder erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen; allerdings sind Beförderungskosten zu **außerhalb der Schule gelegenen Unterrichtsstätten** (z.B. Schwimmbad) von der Bezuschussung ausgeschlossen
- für Schüler der Grundschulen, ..., Werkrealschulen, ... ab einer **Mindestentfernung von 3 km**

Danach ist keine Bezuschussung zu erwarten, weil das Schwimmbad außerhalb des Schulbereiches liegt. Weiter betragen die Entfernungen jeweils weniger als drei Kilometer.

Nach dem Wabenplan des VRN liegen die zu erwartenden Fahrten in einer Wabe. Für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre gelten ermäßigte Preise. Ab dem 15. Geburtstag ist der Erwachsenentarif zu bezahlen.

Der Preis je Fahrt beträgt für Schülerinnen bzw. Schülern bei Lösen der günstigsten Fahrkarte (Mehrfahrtenkarte) **1,04 € je Kind + Fahrt**. Je Aufsichtsperson (Lehrer) kostet die günstigste Fahrkarte (Mehrfahrtenkarte) 1,62 €

Auf der gleichen Basis fahren derzeit schon die Schülerinnen + Schüler der Werkrealschule zu ihren Unterrichtsorten im anderen Ortsteil.

Die erwarteten Kosten für die Fahrten zum Hallenbad und zurück wurden berechnet. Dabei wurden 20 am Schwimmunterricht teilnehmende Kinder je Klasse zugrunde gelegt; bei einer durchschnittlichen Klassengröße

an beiden Schulen von 20 bedeutet dies, dass am Schwimmunterricht jeweils alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

Hallenbad		Fahrpreis KIND (MFK) *	1,04 €	je Fahrt
Kostenberechnung Schülerbeförderung		Fahrpreis Lehrer (MFK) *	1,62 €	je Fahrt
		Nutzungszeit in KW/Jahr *	40	pro Jahr
Mönchsbergschule / Parkingschule				
	Kinder 20 je Klasse	Lehrer/ über 15 J	Aufwand	Gesamtkosten
Mo	80			
Di	120			
Mi	120			
Do				
Fr	60	40		
Summe	380	56	38.874 €	= 39.000 €
bei Verdopplung Aufsichtspersonen				+ 7.300 €
*)				
MFK	=	Mehrfahrtenkarte		
KW	=	Kalenderwoche		

Die komplette Teilnahme einer Klasse am Schwimmunterricht dürfte wenig wahrscheinlich sein. Der Gesamtaufwand für die Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht und zurück wird maximal 39.000€ pro Jahr betragen. Sollte die Zahl der Aufsichtspersonen erhöht werden, würden bei Verdopplung Mehrkosten von 7.300 € anfallen. Die sechsten Klassen der Werkrealschule wurden zum Erwachsenentarif berechnet.

Es wird vorgeschlagen, die Schülerbeförderung auf der gleichen Basis abzuwickeln wie die Beförderung bei den Werkrealschülern.

Die Fahrscheine für die Grundschüler sollen an die Sportlehrer/innen abgegeben werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Schülerbeförderung zum/vom Hallenbad wird mittels ÖPNV abgewickelt.

Dazu werden von den Sekretariaten Mehrfachkarten ausgegeben.

Die erforderlichen Mittel sind in den Haushalten der Folgejahre bereitzustellen.

Mit dem zentral an der Dietmar-Hopp-Straße errichteten Hallenbad wird es mit dessen Eröffnung notwendig, die Schülerinnen und Schüler mittels Bussen zum Hallenbad zu befördern. Die Inbetriebnahme des Hallenbades wird im Januar 2012 erfolgen.

Bereits im Vorfeld wurde angesprochen, dafür eine bedarfsorientierte Schülerbeförderung einzurichten.

Die Verwaltung geht dabei davon aus, dass diese mittels des in St. Leon-Rot laufenden ÖPNV-Verkehrs erreicht werden kann. In St. Leon-Rot verkehren zwischen den Schulen und dem Hallenbad drei Buslinien (705 St. Leon-Rot - Wiesloch, 719 St. Leon-Rot – Bahnhof Rot/Malsch+ 720 St. Leon-Rot – Heidelberg und jeweils zurück), mit mindestens stündlichen Verbindungen, die Linie 719 ab Dezember 2011 im Halb-Stunden-Takt.

Damit bei der Schülerbeförderung schulorganisatorische Einflüsse einfließen und berücksichtigt werden können, wurden die Schulleitungen einbezogen. Es wurden die Fahrpläne, inklusive der Erweiterung der Linie 719, mit der Bitte übermittelt, zu prüfen, ob die Kinder den ÖPNV zum Hallenbad und zurück nutzen können und die Fahrzeiten zum Stundenplan passen.

Beide Schulleitungen haben dies bestätigt; die entsprechenden Schreiben sind der Vorlage als **Anlage 1 und 2** beigefügt.

Als **Anlage 3** ist eine Übersicht über die möglichen Verbindungen zum und vom Hallenbad beigefügt.

Träger der Schülerbeförderung ist der Landkreis, weshalb dies gegenüber dem Landratsamt angekündigt wurde. In seiner Antwort geht das Landratsamt davon aus, dass es sich um eine für die Schülerinnen und Schüler kostenlose Beförderung handeln wird.

Nach der Satzung des Rhein-Neckar-Kreises zur Schülerbeförderung sind folgende Voraussetzungen erforderlich, um eine Kostenerstattung zu erhalten:

- Beförderungskosten werden nur bezuschusst oder erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen; allerdings sind Beförderungskosten zu **außerhalb der Schule gelegenen Unterrichtsstätten** (z.B. Schwimmbad) von der Bezuschussung ausgeschlossen
- für Schüler der Grundschulen, ..., Werkrealschulen, ... ab einer **Mindestentfernung von 3 km**

Danach ist keine Bezuschussung zu erwarten, weil das Schwimmbad außerhalb des Schulbereiches liegt. Weiter betragen die Entfernungen jeweils weniger als drei Kilometer.

Nach dem Wabenplan des VRN liegen die zu erwartenden Fahrten in einer Wabe. Für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre gelten ermäßigte Preise. Ab dem 15. Geburtstag ist der Erwachsenentarif zu bezahlen. Der Preis je Fahrt beträgt für Schülerinnen bzw. Schülern bei Lösen der günstigsten Fahrkarte (Mehrfahrtenkarten) **1,04 € je Kind + Fahrt**. Je Aufsichtsperson (Lehrer) kostet die günstigste Fahrkarte (Mehrfahrtenkarte) 1,62 €.

Auf der gleichen Basis fahren derzeit schon die Schülerinnen + Schüler der Werkrealschule zu ihren Unterrichtsorten im anderen Ortsteil.

Die erwarteten Kosten für die Fahrten zum Hallenbad und zurück wurden berechnet. Dabei wurden 20 am Schwimmunterricht teilnehmende Kinder je Klasse zugrunde gelegt; bei einer durchschnittlichen Klassengröße an beiden Schulen von 20 bedeutet dies, dass am Schwimmunterricht jeweils alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

Hallenbad		Fahrpreis KIND (MFK) *	1,04 €	je Fahrt
Kostenberechnung Schülerbeförderung		Fahrpreis Lehrer (MFK) *	1,62 €	je Fahrt
		Nutzungszeit in KW/Jahr *	40	pro Jahr
Mönchsbergschule / Parkringschule				
	Kinder 20 je Klasse	Lehrer/ über 15 J	Aufwand	Gesamtkosten
Mo	80			
Di	120			
Mi	120			
Do				
Fr	60	40		
Summe	380	56	38.874 €	= 39.000 €
bei Verdopplung Aufsichtspersonen				+ 7.300 €
*)				
MFK	=	Mehrfahrtenkarte		
KW	=	Kalenderwoche		

Die komplette Teilnahme einer Klasse am Schwimmunterricht dürfte wenig wahrscheinlich sein. Der Gesamtaufwand für die Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht und zurück wird maximal 39.000€ pro Jahr betragen. Sollte die Zahl der Aufsichtspersonen erhöht werden, würden bei Verdopplung Mehrkosten von 7.300 € anfallen. Die sechsten Klassen der Werkrealschule wurden zum Erwachsenentarif berechnet.

Es wird vorgeschlagen, die Schülerbeförderung auf der gleichen Basis abzuwickeln wie die Beförderung bei den Werkrealschülern.

Die Fahrscheine für die Grundschüler sollen an die Sportlehrer/innen abgegeben werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Schülerbeförderung zum/vom Hallenbad wird mittels ÖPNV abgewickelt.

Dazu werden von den Sekretariaten Mehrfachkarten ausgegeben.

Die erforderlichen Mittel sind in den Haushalten der Folgejahre bereitzustellen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 17 Ö

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung zur Begrenzung der Redezeit

Mitte Juli 2011 hat die SPD-Gemeinderatsfraktion den Antrag gestellt, die Redezeit pro Gemeinderat und Tagesordnungspunkt auf maximal 5 Minuten zu begrenzen.

Der Antrag ist der Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Die derzeit gültige Geschäftsordnung für den Gemeinderat enthält keine Regelung, die einen Redebeitrag zeitlich begrenzt. Der Text der derzeitigen Regelung lautet:

§ 19 Redeordnung

- 1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- 2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- 3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zuläs-

sig.

- 4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- 5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

Die **Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg**, auf der die derzeit gültige Geschäftsordnung des Gemeinderats beruht, enthält die Möglichkeit, die Redezeiten zu regulieren. Darin ist folgende Formulierung enthalten:

5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

Erläuterungen zur Muster-Geschäftsordnung

Der Gemeinderat kann jederzeit Redezeitbegrenzungen beschließen. Dazu bedarf es eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrages, über den Beschluss zu fassen wäre.

Auf die Aufnahme einer **generellen Redezeitbegrenzung** im Muster wurde verzichtet. Beschränkungen des Rederechts sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig, soweit sie

- **nach gleichen Grundsätzen erfolgen,**
- **zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erforderlich sind und**
- **nicht außer Verhältnis zur Schwierigkeit und Bedeutung der zu erörternden Angelegenheit stehen.**

Vgl. auch Beschluss VGH BW vom 4.11. 1993, BWGZ 1995, 171 ff. (ist als Anlage 2 beigefügt)

Mit dem Ordnungsruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" kann der Vorsitzende weitschweifige und uferlose Ausführungen abkürzen, von der Sache abweichende Redner zurückführen und Wiederholungen in den Ausführungen der Redner oder persönliche Anzüglichkeiten verhindern.

Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls einem Redner das Wort entziehen, wenn er sich nicht an die Geschäftsordnung oder die vom Vorsitzenden zur Verhandlungsführung erteilten Grundsätze hält. Dies gilt insbesondere, wenn der Redner trotz wiederholter Mahnung nicht bei der Sache bleibt oder die Ordnung stört.

Dazu könnte eine Geschäftsordnungsregelung im Sinne der in Abs. 5 bzw. 6 GeschOMu dargestellten Alternative getroffen wird.

Dies bedeutet zum Beispiel, dass bei der Festlegung der Redezeit auch auf die Bedeutung eines Tagesordnungspunkts (z.B. Haushaltsberatung, Jahresrechnung o.ä.) Rücksicht zu nehmen ist.

Dies könnte starre Begrenzungen schwierig gestalten.

Die tägliche Praxis in den Gemeinderatssitzungen zeigt, dass es durchaus sinnvoll sein kann, die Redebeiträge einzelner Gemeinderäte zu begrenzen, sie länger sind als die im Antrag vorgeschlagenen fünf Minuten. Weiter kann eine Begrenzung der Redezeit je Fraktion zum beantragten Ziel führen.

- ➔ Die Redezeit kann beschränkt werden, um den Gemeinderat funktionsfähig zu erhalten. Allerdings darf die Beschränkung der Redezeit des einzelnen Ratsmitgliedes nicht darauf hinauslaufen, dass eine Sachdebatte nicht mehr möglich ist.
- ➔ Bei der Bemessung der Redezeit ist zu berücksichtigen, dass Gemeinderäte ehrenamtlich tätig und ihrer zeitlichen Inanspruchnahme damit engere Grenzen gesetzt sind.
- ➔ Die Redezeit darf nur in vernünftigen Grenzen ausgeübt und nicht missbraucht werden.
- ➔ Die Beschränkung der Redezeit darf nicht über das hinausgehen, was zur Sicherung der Arbeit des Gemeinderats geboten ist.

Wollte jedes Gemeinderatsmitglied (Ratsmitglied, Mitglied der Gemeindevertretung) zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort ergreifen und ohne ein zuvor festgesetztes Zeitlimit reden dürfen, würde ein vielköpfiger Gemeinderat arbeitsunfähig. Um die Arbeitsfähigkeit des Gemeinderats sicherzustellen, kann die Geschäftsordnung auch Regelungen enthalten, die die Redezeiten des Einzelnen erheblich einschränken.

Die Gemeinden sind aber gut beraten, in ihre Geschäftsordnungen nur solche Vorschriften aufzunehmen, die einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten

So wurde in einem Nachbarkreis von der Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass der Beschluss zur 3 Minuten-Redezeit für Ratsmitglieder mit geltendem Recht nicht vereinbar ist.

Es ist deshalb zu empfehlen, Mustergeschäftsordnungen zugrunde zu legen, die allerdings wie bereits erwähnt keine konkreten Regelungen enthalten.

Unter dem Blickpunkt, dass die zuvor genannten Grundsätze zu beachten sind und in einer Regelung in der Geschäftsordnung zum Ausdruck kommen sollen, scheinen generelle zeitliche Begrenzungen der Redezeit schwierig zu gestalten zu sein. Eine Anfrage bei der Rechtsaufsichtsbehörde brachte keine weiter führenden Erkenntnisse; da die dort bekannten Geschäftsordnungen solche Regelungen nicht enthalten.

Ohne Änderung der Geschäftsordnung könnte das Rederecht durch Absprache reguliert werden, indem sich die Fraktionen generell darauf abstimmen, wie die Redezeit gehandhabt werden soll. Denn schon der Zusammenschluss von Gemeinderäten zu Fraktionen sollte dazu führen, dass die Zahl der Redebeiträge reduziert wird.

Weiter kann z.B. vereinbart werden, dass

- pro Fraktion nur eine bestimmte Anzahl von Gemeinderäten reden, oder

- nur jede Fraktion **eine** Stellungnahme abgibt und dafür eine Rednerin / einen Redner beauftragt und
- keine Fraktion vor der Abstimmung über eindeutige, klare Sachverhalte zustimmende Redebeiträge vorträgt und damit Folgebeiträge der anderen Fraktionen auslöst.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorschriften, die wohl auch dazu geführt haben, dass die Muster-Geschäftsordnung keinen Vorschlag für eine Begrenzung der Redezeit enthält, scheint es der Verwaltung sinnvoll, an die **Selbstdisziplin jedes einzelnen Gemeinderats** zu appellieren.

Die Dauer von Sitzungen hängt wesentlich von den Redebeiträgen der Ratsmitglieder ab, dies ist vor allem bei Tagesordnungspunkten festzustellen, zu denen wegen des zugänglichen Themas zahlreiche Wortmeldungen kommen.

Auch Beiträge zum Tagesordnungspunkt „Wünsche und Anfragen“ tragen dazu bei, die in der Regel deswegen öffentlich vorgebracht werden, um gegenüber dem Anfragenden zu dokumentieren, dass sein Anliegen vorgebracht wurde. Der direkte Weg zur Verwaltung wäre angebrachter.

Aus all diesen Gründen schlägt die Verwaltung als Kompromiss vor, dass zunächst über Absprachen der Fraktionen erreicht werden sollte, Redezeiten zu verkürzen.

Dabei sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- Zahl der Redner je Fraktion bestimmen und begrenzen
- kein „Co-Referat“ halten (Sachverhalt laut Gemeinderatsvorlage nicht wiederholen)
- konzentriert, kurz und bündig zur Sache reden
- Wünsche + Anfragen direkt an Gemeindeverwaltung richten

Mit solchen Absprachen könnten Redebeiträge vermindert und die Sitzungsdauer verkürzt werden. Die Regelung kann zeitweise eingeführt werden, um deren Wirksamkeit in der Praxis zu testen.

Sollte dies nicht zum gewünschten Ergebnis führen, kann immer noch eine Regelung zur Begrenzung der Redezeit in die Geschäftsordnung des Gemeinderats aufgenommen werden.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 18 Ö

Beratung bzw. Änderung der Vereinsförderrichtlinien

In der letzten Sitzung des Gemeinderats hat das Gremium über die derzeit geltenden Förderrichtlinien diskutiert; auf die Vorlage zur Sitzung am 24.5.2011 zu diesem Tagesordnungspunkt wird verwiesen.

Als Tenor kann festgehalten werden, dass die Mehrheit bestätigt, dass sich die Förderrichtlinien in der Zeit seit ihrem Erlass bewährt haben.

Die Diskussion ergab, dass lediglich in drei Bereichen Änderungsbedarf gesehen wurde:

- Herausnahme (Streichung) folgender Bestimmung in I. ALLGEMEINES, Nr. 5:

Von den allgemeinen Grundsätzen kann der Gemeinderat durch Einzelentscheidungen Ausnahmen zulassen

- Deckelung der Zuschüsse, um die Gemeinde finanziell nicht zu überfordern.
- Änderung des Verfahrens zur Zuschussbewilligung

Zu den Förderrichtlinien liegen inzwischen drei Fraktionsanträge vor:

Von der Fraktion der Freien Wähler wurde in der letzten Gemeinderatssitzung folgender Erweiterungsantrag eingebracht:

1. Die Formulierung, dass für Maßnahmen, die nicht den Förderrichtlinien entsprechen, durch Einzelentscheidungen des Rates Maßnahmen bezuschusst werden können, müssen wir komplett in den Vereinsförderrichtlinien streichen, dass die Einzelmaßnahmen nicht mehr diskutiert oder in Frage gestellt werden.
2. Wir möchten nur noch Zuschussanträge vorgelegt bekommen, die den Richtlinien entsprechen. Hierzu muss von den Sport treibenden Vereinen auch der positive Zuschussbescheid des Sportbundes in schriftlicher Form vorliegen.
3. Alle Zuschussanträge müssen dem Gemeinderat vorgelegt und sollen dann auch genehmigt werden.
4. Es müssen mindestens drei Angebote der Maßnahme vorliegen, denn wenn die Gemeinde etwas bauen lässt, müssen wir auch mehrere Angebote einholen. Wir erwarten dies von den Vereinen auch.
5. Sonderregelung wie Eilentscheidungen können nur noch akzeptiert werden, wenn durch einen entstehenden Schaden der weitere Betrieb des ideellen Vereinszweckes nicht mehr gewährleistet werden kann.
6. Die Transparenz der Abrechnung der Vereinsförderung muss für den Gemeinderat geöffnet werden. Wir stellen uns vor, dass bei einem Zuschuss größer als 10.000 € jede einzelne Fraktion eine Einsicht der Unterlagen auf Wunsch erhalten muss.
7. Wir fordern eine Deckelung der maximalen Höhe der Vereinsförderung. Aufgrund der Tatsache, dass in Zukunft die Ausgaben für unsere Pflichtaufgaben immer höher werden, benötigen wir hier eine Deckelung. Über die Höhe können wir mit Sicherheit noch diskutieren. Ebenso muss der Geltungsbereich, der Zeitraum des Geltungsbereiches, festgelegt werden.
8. Wir möchten eine maximale Förderung eines Vereines in Höhe von 250.000 € über einen Bemessungszeitraum von fünf Jahren in die Vereinsförderrichtlinien aufnehmen.
9. Die maximale Zuschuss Höhe der Gemeinde darf 33% nicht übersteigen, auch wenn irgendwelche im Vorfeld geplanten Zuschüsse von anderen Institutionen ausfallen.

Die FDP-Fraktion brachte am 12.7.2011 einen Antrag zur Anpassung der Förderrichtlinien wie folgt ein.

1. der Passus "Einzelfallentscheidung" ersatzlos zu streichen ist,
2. die Zustimmung der Anträge zur Förderung in zwei Phasen erfolgt:
 - die Anträge der Ortsvereine auf Förderung werden nach Eingang geprüft und dem Gemeinderat zur Aufnahme in das Förderprogramm des kommenden Jahres zur Entscheidung vorgelegt,
 - mit der Beratung des Haushaltsentwurfes erfolgt die Entscheidung zur prozentualen Förderhöhe des Antrags, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel.

Fazit:

- die Antragsteller werden zeitnah über die Entscheidung des Gemeinderats zur Aufnahme ins Förderprogramm informiert,
- sämtliche Anträge der Ortsvereine liegen dem Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen komplett zur Entscheidung vor,
- der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der Haushaltsberatung und der zur Verfügung stehenden Mittel über die Höhe der Förderung.

Die Fraktion CDU St. Leon-Rot übermittelte am 15.7.2011 folgenden Antrag:

die CDU-Fraktion St. Leon-Rot stellt zu den Änderungen der Vereinsförderrichtlinien folgenden Antrag: Obwohl die Fraktion der CDU St. Leon-Rot eigentlich keinen Änderungsbedarf der Vereinsförderrichtlinien sieht, beantragen wir bei der anstehenden Beratung folgende 2 Punkte zu ändern:

1. A Grundförderung:

Wir beantragen zu diesem Punkt die Bewertungskriterien oder Bewertungsmatrix als Anlage den Förderrichtlinien beizufügen, damit die Vereine erkennen können nach welchen Kriterien die Multiplikationsfaktoren ermittelt werden.

Außerdem beantragen wir, die jeweiligen Jahresbewertungen den Vereinen mit dem Förderbescheid mitzuteilen – mindestens jedoch den Vereinen, bei denen es Änderungen (Positiv oder Negativ) gegeben hat.

Begründung:
Derzeit ist den Vereinen die Ermittlung des Faktors unverständlich. Die Vereine sollten die Kriterien wissen – Verwaltungshandeln sollte transparent sein.
2. Betriebskostenzuschuss:
 1. Aktive Mannschaften/Gruppen usw.

Unterpunkt a)

Wir beantragen auf die Unterscheidung bei der Zahl der Aktiven zu verzichten und jede gemeldete Mannschaft mit € 300,00 zu fördern.

Begründung:
Eine Unterscheidung nach der Anzahl der Aktiven ist nicht mehr zeitgemäß und den Grenzpunkt dann auch noch auf 10 Aktive zu setzen, passt nicht mehr. In unserer Gemeinde kommen somit die Fußballvereine auf eine höhere Förderquote – Warum? Der Aufwand ist für Sportmannschaften sportartübergreifend wohl eher gleich, zumal die Mannschaftsstärke bei anderen Sportarten(z.B. Handball, Volleyball) nach möglicher Zahl der Spieler ebenfalls regelmäßig über 10 liegt. Die Förderhöhe pro Mannschaft sollte vereinheitlicht werden.

Anträge der Fraktionen der Freien Wähler, der FDP und der CDU St. Leon-Rot:

Da diese Anträge das gleiche Themenfeld (Investitionsförderung) betreffen, werden sie zusammenhängend betrachtet; hinsichtlich der nachfolgend behandelten Investitionsförderung erklärt die CDU St. Leon-Rot, dass sie keinen Änderungsbedarf sieht.

Auf die die laufende Vereinsförderung betreffenden Punkte des Antrags der CDU St. Leon-Rot wird anschließend eingegangen.

Ausgehend von den bisherigen Diskussionen insbesondere in der letzten Gemeinderatssitzung sowie Nr. 1 des Erweiterungsantrags der Freien Wähler (FW) und Position 1 des FDP-Antrages scheint bis auf die Frage der Deckelung weitgehend Übereinstimmung zu bestehen.

Deshalb soll die die Einzelentscheidungen betreffende Bestimmung aus den Förderrichtlinien gestrichen werden.

Ein entsprechender Beschlussvorschlag ist formuliert.

Nr. 2 + 3 des Erweiterungsantrags der FW entsprechen den künftig geltenden Förderrichtlinien nach der Herausnahme der Regelung zu Einzelentscheidungen. Da laut Antrag der FW nur noch Förderanträge vorgelegt werden sollen, die den Förderrichtlinien entsprechen, wird davon ausgegangen werden, dass der Gemeinderat Ablehnungen nach den Förderrichtlinien mit trägt.

Sollte dies so nicht gesehen werden, wäre auch künftig über strittige Zuschussanträge zu entscheiden.

Nr. 4 des Erweiterungsantrags der FW ist bereits in Abschnitt IV. FÖRDERUNG VON INVESTITIONSMASSNAHMEN DER VEREINE, Nr. 1 bis 4 geregelt.

Nach Nr. 4.3 ist der Zuschuss an einem „nachprüfbareren Kostenvoranschlag oder dem tatsächlichen Wert der Investition“ ausgerichtet. Weiter ist in Nr. 1 bestimmt, dass „bei den Investitionsmaßnahmen die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit anzuwenden“ sind.

Aus Sicht der Verwaltung sind deshalb keine zusätzlichen Regelungen oder Erweiterungen erforderlich.

Nr. 6 des Erweiterungsantrags der FW geht auf die Transparenz der Zuschussabrechnungen für den Gemeinderat ein. Die Verwaltung verfährt hier entsprechend den Bestimmungen in den Förderrichtlinien.

Es ist dem Gemeinderat jederzeit im Rahmen seines Informationsrechts möglich, unbürokratisch Einblick zu erhalten.

Die Nrn. 5, 7 – 9 des Erweiterungsantrags der FW sind inhaltlich zusammenhängend zu betrachten.

Aus der Diskussion in der letzten Gemeinderatssitzung und aus dem Erweiterungsantrag ergeben sich unterschiedliche Betrachtungsweisen hinsichtlich der gewünschten / beantragten Deckelung der Vereinszuschüsse.

1. Betragsmäßige Festlegung der Zuschusshöhe für einen bestimmten Zeitraum (z.B. die genannten 250.000 € auf fünf Jahre)
2. Festlegung der Höhe der Zuschüsse je nach Finanzlage der Gemeinde im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen durch
 - a) Bereitstellung fixierter Haushaltsmittel (Haushaltsansatz), die auf der Basis von bis zum 15.9. jeden Jahres (siehe Nr. 4.1) eingereichten zuschussfähigen Investitionsmaßnahmen von Vereinen festgelegt werden
 - b) Festlegung des prozentualen Fördersatzes

Laut Antrag der FDP soll die Begrenzung der Zuschussmittel über die Höhe des Fördersatzes erfolgen, der im Rahmen der Haushaltsberatung festgelegt wird.

In den bestehenden Förderrichtlinien sind bereits Bestimmungen für eine Deckelung von Investitionszuschüssen enthalten.

I Nr. 2 der geltenden Förderrichtlinie enthält die folgende Regelung:

„Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuwendungen an Vereine werden nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt.“

Nr. 6 des Abschnittes IV. FÖRDERUNG VON INVESTITIONSMASSNAHMEN DER VEREINE enthält die Bestimmung, dass **„zuschussfähige Investitionsmaßnahmen innerhalb von 10 Jahren nur ein Mal bezuschusst“** werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist **keine Deckelung erforderlich**, weil sich diese aus den zitierten Regelungen bereits heute ergibt.

Weiter sprechen folgende Überlegungen gegen eine Deckelung:

- die Eigenverantwortung und das Engagement der Vereine werden durch die notwendige Eigenfinanzierung des noch verbleibenden Kostenanteils gestärkt
- die Vereinsförderung kommt der Allgemeinheit zu Gute und hat zu einer zeitgemäßen Ausstattung der Infrastruktur unserer Gemeinde beigetragen
- die Gemeinde sollte dieses Engagement der Vereine auch in Zukunft unterstützen
- die Investitionen und Handlungsfähigkeit der Vereine werden beschränkt
- der Gemeinderat hat weiter die Aufgabe, bei Projekten abzuwägen, ob diese sinnvoll und für die Gemeinde nützlich sind
- die Gemeinde wurde bisher durch Zuschüsse zu Vereinsvorhaben bisher nicht in finanzielle Schieflage gebracht

Die im Gemeinderat bei einzelnen Fraktionen vorhandene Überlegung, die Gemeinde durch die Investitionszuschüsse der Vereine finanziell nicht zu überfordern, wird durchaus gesehen. **Allerdings hat die bisherige Praxis der Bezuschussung nicht zu einer solchen Situation geführt.** Der Gemeinderat hat die Mittel für die Investitionsförderung in einzelnen Beschlüssen beraten und entschieden. Je nach Dringlichkeit wurden Mittel im Haushaltsplan eingestellt oder überplanmäßige Mittel bereit gestellt, ohne dass die Gemeinde dadurch überfordert wurde. Dies gilt auch für beschlossene größere Maßnahmen in letzter Zeit. Damit war aber auch das „Kö-

nigsrecht“ des Gemeinderats, die Entwicklung der Gemeinde über den Haushalt zu steuern, schon bisher jederzeit gegeben.

Der Fördersatz beträgt 33 % des festgesetzten zuschussfähigen Investitionsaufwandes. Dabei wurde anfangs von 25 %, nach Wegfall des Kreiszuschusses (8 %) von 33 % Zuschusssatz ausgegangen. Bei jährlicher Festlegung im Rahmen der Haushaltsberatungen fehlt den Vereinen Planungssicherheit für ihre Investitionen.

Aus den dargestellten Überlegungen folgt, dass lediglich über zwei Themen beraten und entschieden werden müsste.

1. Entscheidung über bis 15.9. beantragte zu gewährende Investitionszuschüsse von Vereinen im Rahmen der jährlichen Beratung zum Haushalt der Gemeinde inklusive Festlegung des Zuschusssatzes
2. Bereitstellung eines Haushaltsansatzes für dringliche, unabweisbare Investitionsmaßnahmen von Vereinen

Zu 1:

Bisher wurden dem Gemeinderat eingehende Zuschussanträge direkt vorgelegt und entschieden, ob die Maßnahme bezuschusst wird. Weiter wurde festgelegt, wie die Mittel bereit gestellt werden (Haushaltsansatz Folgejahr oder –wenn notwendig- überplanmäßig bereitgestellt). Dies basierte auf der in IV. Nr. 4.1 enthaltenen Formulierung, wonach Anträge entweder bis 15.9. des Vorjahres oder mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Beginn (der Investitionsmaßnahme) schriftlich einzureichen sind.

Der Vorteil war, dass die Vereine nach der Zuschusszusage der Gemeinde zeitig im Jahr die vorgesehene Investitionsmaßnahme weiter verfolgen, planen und betreiben konnten.

Dies wäre nach dem Antrag der FW mit der Beratung **im Rahmen des Haushaltsplans gegen Ende eines Jahres nicht mehr gegeben**, weil die Vereine erst mit Beschluss des Haushalts um die Jahreswende bzw. im Folgejahr die Nachricht erhalten würden, dass die Maßnahme (nach dem Antrag der FW) und in welcher Höhe bezuschusst (Anträge der FDP + FW) wird.

Weiter würden nur solche Anträge behandelt (Antrag FW), die bis 15.9. des Vorjahres bei der Gemeinde gestellt wurden. Danach eingehende Anträge könnten erst mit einer Verzögerung von einem Jahr beraten und entschieden werden.

Nach dem Antrag der FDP würde sich an der Behandlung im Gemeinderat nichts ändern; lediglich eine Aussage zur Zuschusshöhe wäre erst nach den Haushaltsberatungen möglich.

Dies könnte die Vereine bei der Umsetzung der Maßnahme behindern und demotivierend wirken.

Der Zuschusssatz beträgt schon viele Jahre 33 %, ohne dass die Gemeinde auch nicht in Jahren mit großen Vereinsinvestitionen in finanzielle Schieflage gekommen ist.

Der Badische Sportbund (BSB) fragt die Vereine bei jeder von ihm bezuschussten Vereinsmaßnahme, welcher Zuschuss seitens der Gemeinde gewährt wird, um deren Finanzierung beurteilen zu können. Dies könnte durch den Verein erst nach dem Beschluss des Haushaltes für den Zuschussantrag des BSB mitgeteilt werden, was den zeitlichen Ablauf der Bezuschussung durch den BSB behindern kann.

Die Zuschussmittel des BSB fließen in der Regel zeitlich versetzt.

Dies kann dazu führen, dass die Vereine ihre Maßnahmen nicht zeitnah umsetzen können. In solchen Fällen waren Vereine an die Gemeinde herangetreten, den Zuschuss des BSB zwischen zu finanzieren, um ihre Maßnahme schnell realisieren zu können. Bisher hat die Gemeinde zinslos zwischenfinanziert, wobei es mit der Rückzahlung vereinzelt Probleme gab.

In der letzten Zeit scheint sich im Gemeinderat die Ansicht durchzusetzen, solche Zwischenfinanzierungen zu unterlassen. Dies drückt sich bei Nr. 9 des Erweiterungsantrags der FW aus.

Der Gemeinderat kann zu diesem Punkt entscheiden, künftig Zwischenfinanzierungen abzulehnen. Dies würde bei den Vereinen zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen führen. Denkbar wäre auch, Zwischenfinanzierungen weiter zu ermöglichen (wird dem Gemeinderat, wenn beantragt, vorgelegt), evtl. auch verzinst. Um Probleme bei Rückzahlungen zu beseitigen, kann bei Zwischenfinanzierungen mit dem BSB vereinbart werden, dass die vorfinanzierten Zuschüsse nicht an den Verein, sondern direkt an die Gemeinde zurückfließen.

Zu 2:

Bisher wurde ein Zuschussantrag für eine dringliche Maßnahme eines Vereins umgehend dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

In der Regel wurden Mittel überplanmäßig zur Verfügung gestellt, so dass dem betroffenen Verein geholfen war. Dabei wurde bei jeder Entscheidung auch die finanzielle Situation der Gemeinde berücksichtigt.

Künftig würde genauso verfahren. Es könnte allerdings die Situation eintreten, dass die im Haushalt für solche Zwecke bereit gestellten Mittel für eine Maßnahme nicht mehr ausreichen. In einem solchen Fall könnte dem betroffenen Verein erst im Folgejahr geholfen werden, was je nach Schaden zu weiteren Schäden führen könnte.

Fazit:

Für eine generelle Deckelung der Investitionszuschüsse an Vereine wie vorgeschlagen oder angeregt, wird keine Notwendigkeit gesehen, sie wirkt gegenüber den Vereinen negativ (demotivierend, einschränkend), vor allem wenn sie pauschal erfolgt und nicht an einer tatsächlich Schieflage der Gemeindefinanzen orientiert ist.

Es ist durchaus denkbar, dass sich Vereine aus Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen für ihre Anlagen aufgrund einer Deckelung zurückziehen und die Aufgaben der Gemeinde überlassen, die dies mit höheren Aufwendungen zu tragen hätte.

Größere Maßnahmen sind auf wenige Vereine begrenzt, treten in längeren Zeiträumen auf und sind nicht jährlich zu bewältigen.

Die Gemeinde ist bisher durch Vereinzuschüsse nicht über die Maßen beansprucht worden oder in finanzielle Schieflage geraten!

Hinsichtlich des **Zuschusssatzes** ist es dem Gemeinderat nicht nur im Rahmen der Haushaltsberatungen, sondern auch während des Jahres jederzeit möglich, diesen zu ändern, falls sich die Haushaltslage gravierend verändert, sich Einnahmeeinbrüche abzeichnen oder diese überraschend auftreten.

Die Entscheidungen des Gemeinderates über die vorgelegten Zuschüsse können zeitlich auf die Haushaltsberatungen fixiert werden, wobei die dargestellten negativen Einflüsse bedacht werden sollten.

Sollte der Gemeinderat entsprechende Bestimmungen in die Förderrichtlinien aufnehmen wollen, könnte dies mit folgendem Beschlussvorschlag berücksichtigt werden:

Die Förder Richtlinien werden wie folgt geändert:

IV. Nr. 4.1 erhält folgenden Wortlaut:

4.1 Anträge auf Investitionsförderung sind wegen der Haushaltsplanung der Gemeinde bis spätestens 15. September des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Dem Antrag sind sämtliche Planunterlagen, Beschreibungen, der Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweise sowie der Zuschussbescheid des Sportbunds beizufügen.

Laut Antrag FW: Über die Förderung und den Zuschusssatz entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatung.

Laut Antrag FDP: Über den Zuschusssatz entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatung.

Die Verwaltung empfiehlt, die bisherige Praxis bei der Abwicklung der Investitionszuschüsse der Vereine beizubehalten.

Die Fraktion CDU St. Leon-Rot hat beantragt, die Förderrichtlinien in den Punkten Grundförderung und Betriebskostenzuschuss zu ändern.

1. Grundförderung

In den Förderrichtlinien ist folgender Abschnitt enthalten:

A. Grundförderung

Mit dieser Förderung soll die Bedeutung für die Gemeinschaft dargestellt werden; dabei werden Maßstäbe angelegt, die bei der nachfolgenden Förderung nicht oder nur unzureichend bewertet werden können (z.B. Jugendarbeit über den Vereinszweck hinaus, Beteiligung an Gemeindeveranstaltungen etc.). Mittels eines Multiplikationsfaktors zwischen dem 1fachen bis zum 25fachen wird die Bedeutung dargestellt.

Der Grundbetrag der Grundförderung beträgt 200 €.

Die dieser Grundförderung zugrunde liegenden Kriterien wurden mit dem Erlass der Förderrichtlinien im Jahr 1999 geschaffen, um in erster Linie Differenzen bzw. Verschiebungen auszugleichen, die durch die Überleitung der Vereinsförderung 1999 in die ab 2000 entstanden wären. Weiter sollte das Engagement und die Vereinsarbeit pauschal honoriert werden können. Ausgangspunkt waren einmal, dass der Übergang zur neuen Förderung für die Gemeinde kostenneutral erfolgt, und folgende Überlegungen:

- bei Nr. 1 der folgenden Tabelle werden die Grundkosten (z.B. Verwaltung etc.) gefördert, die von der Zahl der Mannschaften etc. abhängen (je nach Zahl der Mannschaften steigt der Aufwand für Organisation, Koordination etc.); die Mannschaftszahl wird jährlich für die Förderung im Folgejahr abgefragt
- bei den Nrn. 2 + 3 wird die Beteiligung eines Vereins am Kinderferienprogramm und den Seniorenveranstaltungen (Seniorenfastnacht und -herbstfeier) honoriert, auch zur Unterscheidung von den Vereinen, die sich nicht an einer Veranstaltung der Gemeinde beteiligen (wird anhand der tatsächlichen Beteiligung angewendet; Förderung im Folgejahr
- bei Nr. 4 kommt die besondere Außenwirkung für das Gemeinwesen zum Tragen
- Nr. 5 wird bei Vereinen angesetzt, die viele Jugendliche betreuen
- Nr. 6 ermöglicht, auch die Vereine in die Förderung einzubeziehen, bei denen die anderen Kriterien nicht greifen (z.B. solche ohne Mannschaften, jugendliche Mitglieder o.ä.); außerdem wurden bei diesem Punkt einmalig Vereine berücksichtigt, **bei denen durch den Wechsel der Bezuschussung im Jahr 2000 ein starker Rückgang der Förderung eingetreten wäre.**

II.A	Grundförderung	200	€
	Einfluss auf "Faktor" bei		
	II.A:		
1.	Zahl der Mannschaften		
a)	unter 5	1	
b)	bis 10	2	
c)	bis 15	3	
d)	bis 20	4	

e)	über 20		5
2.	Mitwirkung Kifeprogramm	Vorjahr	plus 1
3.	Mitwirkg Sen.programm	Vorjahr	plus 1-2
4.	Wirkg Öffentl.		plus 1-2
5.	Zusätzl. Jugendarbeit		bis plus -5
6.	Sonstiges		

Diesen Festlegungen der Grundförderung stimmte der Gemeinderat am 25.5.1999 einstimmig zu.

Diese Kriterien sind in der den Vereinen mit der Information zur Vereinsförderung jährlich übersandten Information über die zu erwartende Vereinsförderung enthalten.

2. Betriebskostenzuschuss

Die laufenden Aufwendungen eines Vereins sollen durch Zuschüsse zu den Betriebskosten berücksichtigt werden; ein Kriterium ist die Zahl der Mannschaften, wobei nach deren Größe unterschieden wird. In den Förderrichtlinien sind folgende Festlegungen enthalten:

Die laufende Vereinsförderung basiert auf folgenden Komponenten:

1. Zahl der an den jeweiligen Verband gemeldeten aktiven Mannschaften/Übungsgruppe/Chor/Kapelle unterschieden nach deren Größe.

Die Zuschüsse betragen bei	a)	bis zu 10 Aktiven	150 €
		mehr als 10 Aktiven	300 €
	b)	bei kulturellen Vereinen (Chöre, Kapellen etc.)	
		bis 10 Aktive	300 €
		mehr als 10 Aktive	600 €

Die Unterscheidung der Mannschaftsgrößen wurde mit der Umstellung eingeführt. Um eine klare Unterscheidung zu ermöglichen und den unterschiedlichen Aufwand darzustellen, der sich aus der Spielerzahl ergibt (Tri-kots, Betreuer, Verwaltungs-/Organisationsaufwand etc.), wurde die Zahl der Spieler je Mannschaft (beim Spiel Aktive je Mannschaft) zugrunde gelegt. Hinzu kommt die spezielle Förderung für die Aktiven unter 18 Jahre.

Beides (Mannschaftsförderung, Jugendförderung) soll es ermöglichen, dass die Vereine die zufließenden Mittel den jeweiligen Abteilungen zuordnen können.

Außer Acht gelassen wurde der sogenannte Kader (Aktive und Ersatzspieler), weil dieser nicht eindeutig quantifizierbar ist.

Bei diesem Faktor der Vereinsförderung kommt es nicht auf die absolute Kopfzahl je Fördertatbestand an, weil ein Pauschalbetrag angesetzt wurde. Es ist aus Sicht der Verwaltung zweckmäßig, die Höhe des (Pauschal-)Zuschusses anhand der Spielerzahl einer Mannschaft (siehe Absatz zuvor) zu differenzieren:

→ z.B. für eine Fußball-Mannschaft mit **11 auf dem Spielfeld Aktiven** wird derzeit **300 € Betriebskostenzuschuss** bezahlt;

→ z.B. für eine Handball-Mannschaft mit **sieben auf dem Spielfeld Aktiven** wird derzeit **150 € Betriebskostenzuschuss** gewährt.

Sollte der Gemeinderat der Meinung sein, dass die Zuschussbeträge je Mannschaft nicht ausreichend bemessen sind, kann der Zuschussbetrag je Mannschaft angepasst werden. Dazu wäre es hilfreich, wenn dies im Vorfeld der Gemeinderatssitzung signalisiert werden würde.

Wegen der Ausgewogenheit zwischen Sportvereinen und kulturellen Vereinen wäre dann auch eine **Anpassung bei den kulturellen Vereinen** vorzusehen.

Abschließend der Hinweis auf die Entwicklung **der laufenden Vereinsförderung** seit der Neuordnung 2000:

Laufende Zuschüsse 1999:	45.502 €		
Laufende Zuschüsse 2000:	87.996 €	+ 93 %	
Laufende Zuschüsse 2011:	158.655 €	+ 80 %	gesamt + 248 %

Verbraucherpreisindex 2000

92,4

Verbraucherpreisindex 2010

108,4

Auf die im Rahmen der Finanzplanung der Gemeinde im Gemeinderat geführten Diskussionen zur finanziellen Lage der Gemeinde wird verwiesen.

Aufgrund der zuvor dargestellten Überlegungen, unterbreitet die Verwaltung lediglich den folgenden Beschlussvorschlag, für den Konsens besteht.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Förderrichtlinien in der Fassung vom 15.12.2008 werden wie folgt geändert:

Die Bestimmung zu Einzelentscheidungen in I. ALLGEMEINES Nr. 5 mit folgendem Wortlaut

Von den allgemeinen Grundsätzen kann der Gemeinderat durch Einzelentscheidungen Ausnahmen zulassen

wird gestrichen.